

deren Deckung sie die Papiere in das Depot gelegt habe. Diese Thatſache wird also zu dem Zwecke geltend gemacht, um gegenüber der Behauptung des Beklagten, daß die Klägerin mit den beiden Banken im Reportverkehr geſtanden habe, als Beweisgrund für ein die Annahme des Reportverkehrs ausschließendes Rechtsverhältniß zu dienen. Als folche würde ſie verſpätet ſein. Sie aber iſt nicht einmal erheblich. Daß die reportirten Papiere höheren Werth haben, als die durch dieſelben zu deckende Forderung, würde der Annahme eines Reportgeschäftes nicht entgegenſtehen. Die Abrede des Rückkaufs, vermöge deren bei Rücknahme der Werthpapiere Seitens des Verkäufers und Wiederkäufers der Geldgeber nicht etwa berechtigt iſt, die Papiere zu behalten, vielmehr nur Anspruch darauf hat, aus den Papiere Zahlung des verabredeten Rückkaufspreiſes oder — bei dem entsprechender Abrede — Rückzahlung des Kaufpreiſes nebst den ausbedungenen Zinsen zu verlangen, steht der Wertherbarkeit der aufgeſtellten Behauptung in dem angegebenen Sinne entgegen.

Ein weiterer Angriff der Klägerin gegen das Berufungsurtheil beruht auf der Ausführung, daß der in Frage ſtehende Geschäftsverkehr aus den Jahren 1884 und 1885 als Reportverkehr auch darum nicht angesehen werden könne, weil für das hergegebene Geld Zinsen vereinbart worden ſeien, und die Kunden nicht, wie foſches dem Reportgeschäft allein entsprechen ſoll, die Zinsen der Effekten bezogen haben. Auch dieſer Angriff geht fehl. Denn, wie bereits oben angedeutet iſt, der Report, d. h. der von dem Käufer und Wiederverkäufer der Papiere in dem Geschäft geſuchte Vortheil, kann nicht blos in der verabredeten Differenz zwischen dem Kaufpreiſe gegen baar und dem Wiederkaufpreiſe auf Zeit bestehen, ſondern auch abſondert vom Kaufpreiſe unter dem Namen von Zins, Prolongationspreiſ, Kostgeld dergestalt, daß der unter diesem Namen zu zahlende Betrag die Bergütung für Hergabe des Geldes darſtellt, verabredet werden. Das Geschäft kann aber auch in der Weise gemacht werden, daß der Hergieb der Papiere weiter keinen Vortheil hat, als daß er die laufenden Zinsen der Papiere für den Monat gewinnt (Grünhut a. a. D., Seite 670; Salting a. a. D., Seite 99). Damit ergiebt ſich die Unrichtigkeit der Auffaſſung der Klägerin, nach welcher die Festſetzung der Zinsen des verschuldeten Saldos dem Weſen des Reportverkehrs widersprechen ſoll. Es folgt hieraus weiter, daß, wenn, wie im vorliegenden Falle, Zinsen verabredet sind, die Frage, ob der von dem Käufer oder Wiederverkäufer geſuchte Vortheil neben den verabredeten Zinsen auch in dem Genuß der Stückzinsen für den fraglichen Monat beſteht oder nicht, bei Prüfung des Rechtsverkehrs darauf, ob darin die Merkmale des Reportverkehrs zu erkennen ſind, nicht von Einfluß ſein kann. Uebrigens wird in Salting a. a. D., Seite 100 unten, bemerkt, daß wenn Geld zu Prolongationszwecken zu einem bestimmten Zinsfuß geſiehen wird, die Stückzinsen der hergegebenen Effekten dem Hergieb gehören.

Aus allen diesen Gründen läßt ſich in der Annahme des Berufsgerichts, daß der in Rede ſtehende Geschäftsverkehr der Klägerin mit den beiden Bankhäusern als Reportverkehr aufzufaſſen iſt, eine Rechtsnormalverletzung nicht erkennen. Liegt aber ein Reportverkehr vor und enthält ein jedes der von dem Rechtsstreite betroffenen Rechtsgeschäfte einen mit einem Wiederverkauf verbundenen Kaufvertrag, so muß die Revision zurückgewieſen werden.

Reichsgericht Erkenntniß vom 24. 11. 87.

Stempelpflicht von Kaufgeschäften, welche nach Probe über börsenmäßig gehandelte Waarenmengen, unter Zugrundelegung von Börsenfusancen geschlossen ſind.

Reichsſtempelgesetz vom 29. Mai 1885. Tarif II 4, B.

In Sachen des Kommerzien-Rathes D. in D., Klägers und Revisionsklägers,

wider

den K. pr. Steuerfiskus, vertreten durch den K. Provinzial-Steuerdirektor in D., Beklagten und Revisionsbeklagten, hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, am 24. November 1887

für Recht erkannt:

die Revision gegen das am 26. März 1887 verkündete Urtheil des Ersten Civilsenats des K. pr. Ober-Landesgericht zu M. wird zurückgewieſen; die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Thatbestand.

Der erste Richter, die Kammer für Handelssachen des K. pr. Landgerichts zu D., hat den Beklagten zur Zurückzahlung eingezogener Stempelbeträge mit zusammen 679,20 Mk. nebst Zinsen an den Kläger verurtheilt. Auf Berufung des Beklagten ist abändernd auf Abweitung der Klage erkannt. Gegen das Berufungsurtheil, auf dessen vorgetragenen Thatbestand Bezug genommen wird, hat der Kläger mit dem Antrage Revision eingelegt, unter Aufhebung derselben die generische Berufung zurückzuweisen. Seitens des Beklagten iſt die Zurückweitung der Revision beantragt.

Entſcheidungsgründe.

Der Revisionsbeschwerde konnte keine Folge gegeben werden.

Nach der Tarifnummer 4, B des — das Reichsſtempelgesetz vom 1. Juli 1881 abändernden — Reichsgesetzes vom 29. Mai 1885 (Reichs-Geſetzblatt Seite 171 fg) unterliegen einer prozentualen Stempelabgabe vom Werth des Geschäftsgegenstandes

„Kauf- und ſonſige Anſchaffungsgeschäfte, welche unter Zugrundelegung von Uſancen einer Börſe geschloſſen werden (Loco-, Zeit-, Fix-, Termin-, Prämien- u. c. Geschäfte) über Mengen von Waaren, die börsenmäßig gehandelt werden.“

„Als börsenmäßig gehandelt gelten diejenigen Waaren, für welche an der Börſe, deren Uſancen für das Geschäft maßgebend ſind, Terminpreiſe notirt werden.“ Und in einer „Anmerkung“ hierzu bestimmt das Geſetz:

„Kauf- und ſonſige Anſchaffungsgeschäfte über im Inlande von einem der Kontrahenten erzeugte oder hergeſtellte Mengen von Sachen oder Waaren sind ſteuerfrei.“

Vorliegend handelt es ſich um die Stempelpflichtigkeit einer großen Anzahl von Kaufgeschäften, welche der Kläger in der Zeit vom 8. Dezember 1885 bis zum 30. September 1886 an die Danziger Börſe als Verkäufer theils für eigene, theils für fremde Rechnung über Quantitäten von Weizen und Roggen, die ſich am Platze in Speichern, Kähnen, Waggonen oder ſonſigen Transportwerkzeugen zu ſeiner Verfüzung befanden, nach den für Platzgeſchäfte geltenden Uſancen der Danziger Börſe abgeschloſſen hat, und zwar, wie die vom Beklagten anerkannten Schlußſcheine ergeben und in erster Instanz unſtreitig geweſen, in zweiter Instanz jedoch vom Beklagten beſtritten iſt, nach, den Käufer vorgelegten Probender Waare.

Der Kläger iſt der Meinung, daß derartige Geschäfte der fraglichen Stempelabgabe nicht unterworfen ſeien, weil ſie bezüglich der Bestimmung der Waarenqualität nicht nach den Danziger Börsenfusancen und eben deshalb auch nicht über börsenmäßig gehandelte Waaren geschloſſen ſeien, und der erste Richter iſt ihm in letzterer Hinsicht mit der Ausführung beigetreten, daß in den vorliegenden Fällen ſtets ein „individualiſiertes Quantum, eine in bestimmten Räumen abgeſondert vorhandene Waarenmenge“ verkauft ſei, daß aber nicht für ſolche individualiſierte, ſondern nur für generisch bezeichnete, aus dem allgemeinen Angebot beliebig auszuwählende Waaren Terminpreiſe notirt würden.

Der Berufsrichter hiergegen hat angenommen, daß die vorliegenden Geschäfte, auch wenn ſie nach vorgelegten Proben über individualiſierte, zur ſoortigen Uebergabe bereite Waaren geschloſſen wären, den Erforderniſſen der gedachten Tarifposition entsprächen, weil es nur darauf ankomme, daß für die gehandelte Waarengattung oder -Sorte Terminpreiſe